



2025-0.863.840-7-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, über die Beschwerde von A vom 23.10.2025 wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 und § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.10.2025 erhob A (in Folge: der Beschwerdeführer) bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) Beschwerde betreffend die Berichterstattung im Online-Angebot des Österreichischen Rundfunk (ORF, in Folge: der Beschwerdegegner).

Im Wesentlichen führte der Beschwerdeführer aus, dass die Berichterstattung betreffend des unter <https://noe.orf.at/stories/3326822/> bereitgestellten Beitrages des Beschwerdegegners tatsächliche Behauptungen beinhalte, skandalös sei und dadurch unter anderem Bestimmungen des ORF-G verletzt worden seien. Inhaltlich führte der Beschwerdeführer aus, dass er die Berichterstattung des Beschwerdegegners in dem genannten Beitrag, welcher eine – vom Unabhängigen Bauernverband (UBV) eingebrachte – „grob fehlerhafte“ Anfechtung der Landwirtschaftskammerwahl in Niederösterreich zum Gegenstand gehabt habe, als Beleidigung gegenüber Herrn Dr. Wolfgang List, Herrn Herbert Hochwallner, dem UBV, der List Rechtsanwalts GmbH sowie ihm selbst persönlich empfände. Er sehe außerdem die Gefahr negativer wirtschaftlicher Auswirkungen für die genannten Personen bzw. Organisationen. Formal sei die Wahlanfechtung vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) nämlich zurückgewiesen worden.

Mit weiterem Schreiben vom selben Tag ergänzte der Beschwerdeführer seine Beschwerde in Bezug auf die Vorgangsweise des Beschwerdegegners im Wesentlichen dahingehend, dass dieser zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrages keinen Zugriff auf die Entscheidung des VfGH gehabt habe und daher dafür nur auf eine Pressemeldung des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung zum Verfahren zurückgreifen konnte, worin ein „staatlicher Einfluss“ auf die

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

Berichterstattung des Beschwerdegegners liege. Zudem könne das Wahlverfahren entgegen den Ausführungen im Beitrag nicht „als endgültig abgeschlossen angesehen werden“, da der Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) grundsätzlich offen sei.

Da dieses Vorbringen nicht alle Voraussetzungen einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G erfüllte, erteilte die KommAustria mit Schreiben vom 03.11.2025 einen Mängelbehebungsauftrag. Darin wurde der Beschwerdeführer über die gesetzlichen Beschwerdevoraussetzungen belehrt und aufgefordert, binnen zwei Wochen darzulegen, auf welche Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G sich die Beschwerde stütze. Weiters wurde ihm aufgetragen, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a oder lit. c ORF-G handle, Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen, oder, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G handle, eine Liste der notwendigen Unterschriften vorzulegen, aufgrund derer die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden könne. Der Beschwerdeführer wurde ferner aufgefordert, darzulegen, in welchem Vertretungsverhältnis er als Beschwerdeführer mit den in der Beschwerde genannten Personen bzw. Organisationen (Dr. Wolfgang List, Herbert Hochwallner, UBV, List Rechtsanwalts GmbH) steht und entsprechende Vollmachten vorzulegen, sollte er als Vertreter auftreten wollen.

Schließlich wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 06.11.2025 zugestellt.

Am 18.11.2025 nahm der Beschwerdeführer zum Schreiben der KommAustria Stellung und führte aus, dass er seine Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit a bis lit. c ORF-G stütze. Konkret gab er an, dass er durch die Rechtsverletzung des Beschwerdegegners in mehrfacher Hinsicht unmittelbar Geschädigter sei. Es liege „materielle als auch immaterielle Schädigung“ vor, da er mit dem Beschwerdegegner unmittelbar sowie mittelbar in einem wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis stehe, die Schädigung ihn unmittelbar betreffe und eine direkte Folge der Verletzung des Gesetzes sei. Immaterielle Schäden lägen vor, da ein Recht auf Information ohne staatlichen Einfluss auf die Berichterstattung des Beschwerdegegners bestehe. Der Beschwerdegegner habe durch die Berichterstattung insbesondere auch die Prüfpflicht auf Fake-News verletzt, wodurch der Beschwerdeführer sich in seinem Recht auf wahrheitsgetreue Berichterstattung und Informationsübermittlung verletzt erachte.

Der Beschwerdeführer führte zudem aus, dass er sich als Einzelunternehmer am selben oder auf einem vor- oder nachgelagerten Markt in einer Wettbewerbssituation zum Beschwerdegegner befinde. Er sei in dieser unter anderem dadurch beeinträchtigt, dass seine Presseberichte durch die Berichterstattung des Beschwerdegegners unter Ausnutzung seiner marktbeherrschenden Position unverkäuflich geworden seien.

Mit weiterem Schreiben vom 18.11.2025 ergänzte der Beschwerdeführer sein Vorbringen im Wesentlichen dahingehend, dass eine Konkurrenzsituation zum Beschwerdegegner bzw. zu dessen Tochterunternehmen ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) in Hinblick auf „Zertifizierungsanwendungen“ bzw. „Informationstransfer“ vorliege. Dazu legte er einen an eine von ihm verschiedene Person ergangenen Bescheid der OBS vom 25.08.2025 sowie ein mit „Wahrnehmung der Dienstaufsicht + Information“ bezeichnetes Auskunftersuchen an die OBS vom 26.09.2025 bei.

Mit weiterem Schreiben vom 20.11.2025 brachte der Beschwerdeführer erneut vor, dass er mit dem Beschwerdegegner bzw. der OBS in einem Konkurrenzverhältnis sowie in verschiedenen Verfahren stehe. Dazu legte er ein Schreiben der Datenschutzbehörde bei, aus dem hervorgeht, dass der Beschwerdeführer bei dieser eine Beschwerde wegen Verletzung im Recht auf Auskunft aufgrund einer unvollständigen Auskunft eingebracht habe, das Verfahren aber nach wie vor anhängig sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer ist Einzelunternehmer mit Tätigkeitsschwerpunkt Fotografie und Fotolabor. Er ist kein Vorstandsmitglied des UBV Niederösterreich.

Im Laufe des Verfahrens sind keine auf die gegenständliche Beschwerde bezogene Unterstützungserklärungen eingelangt.

2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G ist.

2.3. Beitrag „LK-Wahl: VfGH weist Anfechtung zurück“

Am 22.10.2025 hat der Beschwerdegegner unter <https://noe.orf.at/stories/3326822/> folgenden Artikel bereitgestellt:

„LK-Wahl: VfGH weist Anfechtung zurück

Anfang März hat der ÖVP-Bauernbund die Landwirtschaftskammerwahl in Niederösterreich für sich entschieden. Jetzt wies der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die nach der Wahl vom Unabhängigen Bauernverband (UBV) eingebrachte Anfechtung zurück.

Wie das Amt der NÖ-Landesregierung in einer Aussendung informierte, sei die Anfechtung des Unabhängigen Bauernverbands ‚grob fehlerhaft und wurde vom Verfassungsgerichtshof deshalb nicht zugelassen‘. Das Wahlverfahren sowie Teile davon seien daher ‚nicht zu wiederholen‘, und das Wahlverfahren könne ‚somit als endgültig abgeschlossen angesehen werden‘.

Der VfGH erläuterte am Mittwoch, dass die Anfechtung ‚formal nicht richtig war‘. Es sei kein ‚bestimmtes Begehren‘ enthalten gewesen. Das Höchstgericht habe demzufolge die Wahl an sich nicht geprüft.

Landesweit kam der Bauernbund bei der Wahl am 9. März auf 82 Prozent der abgegebenen Stimmen und erreichte 32 von 36 Mandate. Der Österreichische Unabhängige Bauernverband erreichte mit 9,8 Prozent und drei Mandaten den zweiten Platz.

Die Freiheitliche Bauernschaft (FB) kam auf 4,9 Prozent der Stimmen und erreichte somit ein Mandat in der Landeslandwirtschaftskammer und den Wiedereinzug in die Vollversammlung.

LK-Präsident: ‚Gut, dass nun Klarheit herrscht‘

Für Landwirtschaftskammer-Präsidenten und den Spitzenkandidaten des NÖ-Bauernbundes Johannes Schmuckenschlager ist die Entscheidung ein wichtiges Signal der Stabilität: ‚Gerade in diesen unsicheren Zeiten brauchen unsere Bäuerinnen und Bauern eine funktionierende Interessenvertretung. Eine Neuwahl, wie vom UBV gefordert, hätte weitreichende negative Folgen gehabt. Gut, dass nun Klarheit herrscht und wir uns weiter auf die Arbeit für unsere bäuerlichen Familienbetriebe konzentrieren können.‘

Vom Unabhängigen Bauernverband liegt derzeit noch keine Stellungnahme vor.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer sowie dessen Unternehmensgegenstand beruhen auf seinem Vorbringen im gegenständlichen sowie einem früheren, vom Beschwerdeführer initiierten Verfahren vor der KommAustria (siehe den Bescheid der KommAustria vom 26.02.2025 zu GZ 2024-0.834.408-9-A) und dem dort vorgelegten Gewerberegisterauszug.

Die Feststellung, dass keine Unterstützungserklärungen eingelangt sind, ergibt sich aus dem Akt.

Die Feststellungen zum Inhalt der inkriminierten Berichterstattung im Online-Angebot des Beschwerdegegners beruhen auf der Einsichtnahme der KommAustria in den Beitrag unter <https://noe.orf.at/stories/3326822/> (zuletzt abgerufen am 05.03.2026).

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer nicht als Vorstandsmitglied des UBV Niederösterreich fungiert, ergibt sich aus der amtswegigen Einsichtnahme in die Website des UBV unter <https://www.ubv-noe.at/> (zuletzt abgerufen am 05.03.2026).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

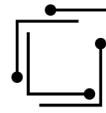
Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder*



ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...]

3. von Amts wegen

- a. soweit der begründete Verdacht besteht, dass gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 bereitgestellte Angebote oder gemäß § 3 Abs. 8 veranstaltete Programme nicht dem durch die §§ 4b bis 4f und die Angebotskonzepte (§ 5a), einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilter Auflagen, gezogenen Rahmen entsprechen;*
- b. auf Grundlage von Prüfungsberichten gemäß § 40 Abs. 6, soweit der begründete Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 8a, 31 Abs. 17a, 31c und 39 bis 39b besteht.*

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

4.2.1. Rechtzeitigkeit

Die Beschwerde richtet sich gegen die Berichterstattung im Online-Angebot des Beschwerdegegners vom 22.10.2025. Der Beschwerdeführer brachte die Beschwerde am 23.10.2025 und somit jedenfalls rechtzeitig ein.

4.2.2. Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a, b und c ORF-G.

Für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („Individualbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung eine Person unmittelbar geschädigt ist. Eine solche Schädigung umfasst nach der Rechtsprechung neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung. Diese muss zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. Bundeskommunikationssenat [BKS] 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation,

wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Solche Interessen sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005). Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können allerdings ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007; Bundesverwaltungsgericht [BVwG] 12.09.2019, W120 2149693-1/6E).

Der Beschwerdeführer selbst ist nicht Gegenstand der inkriminierten Berichterstattung. Gegenstand dieser ist eine vom UBV eingebrachte Anfechtung der Landwirtschaftskammerwahl in Niederösterreich, welche der VfGH – der inkriminierten Berichterstattung zur Folge – mit der Begründung zurückgewiesen hat, dass die Anfechtung „formal nicht richtig war“ und dass in der Anfechtung kein „bestimmtes Begehren“ enthalten gewesen ist.

Der Beschwerdeführer konnte mit seinen Ausführungen im gegenständlichen Verfahren nicht darlegen, inwiefern die inkriminierte Berichterstattung des Beschwerdegegners etwa eine Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder eine Ruf- und Kreditschädigung des Beschwerdeführers darstellt. Auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er durch die beschwerdegegenständliche Berichterstattung die Gefahr von negativen wirtschaftlichen Auswirkungen etwa für den UBV und für sich selbst sehe, stellt sich als unkonkret dar und geht somit ins Leere. Der Beschwerdeführer ist schlichtweg mit der Formulierung der Berichterstattung nicht einverstanden.

Hinzu kommt, wie erwähnt, dass als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ausschließlich solche angesehen werden können, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können. Der Beschwerdeführer selbst kommt weder in dem Beitrag vor, noch besteht eine Mitgliedschaft des Beschwerdeführers im Vorstand des UBV; dies hat der Beschwerdeführer im Übrigen auch nicht vorgebracht.

Es liegt somit keine unmittelbare Schädigung im Sinne von § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G vor.

Für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G („Popularbeschwerde“) muss der Beschwerdeführer für seinen Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichten oder vom ORF-Beitrag befreit sein und die Beschwerde muss von mindestens 120 solcher Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt werden.

Die Vorlage der notwendigen Unterstützungserklärungen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G stellt nach Auffassung des BKS ein gesetzlich normiertes zwingendes Erfordernis an den Beschwerdeinhalt dar (vgl. BKS 21.01.2008, 611.901/0002-BKS/2008).

Bei der KommAustria sind – obwohl sich der Beschwerdeführer ausdrücklich auch auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G stützt – keinerlei auf die gegenständliche Beschwerde bezogenen Unterstützungserklärungen eingelangt. Somit ist keine Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G gegeben. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer nicht einmal dargelegt, dass er für seinen Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF Beitrag befreit ist.

Für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G („Konkurrentenbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung rechtliche oder wirtschaftliche Interessen eines Unternehmens berührt werden. Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung, dass ein spezifisches Wettbewerbsverhältnis zwischen den Unternehmen vorliegt (vgl. VfGH 23.09.2008, B 1461/07). Ein solches ist anzunehmen, wenn sich das beschwerdeführende Unternehmen am selben oder auf einem vor- oder nachgelagerten Markt in einer Wettbewerbssituation zum ORF oder zu einem seiner Tochterunternehmen befindet (BKS 25.09.2006, 611.933/0006-BKS/2006), oder wenn eine solche zwischen dem beschwerdeführenden Unternehmen und jenen Unternehmen besteht, die unmittelbar Gegenstand der Berichterstattung durch den ORF waren (vgl. BKS 29.01.2007, 611.954/0004-BKS/2007).

Der Beschwerdeführer bringt vor, er stehe mit dem Beschwerdegegner unmittelbar sowie mittelbar in einem wirtschaftlichem Konkurrenzverhältnis und führt konkretisierend aus, dass er sich als Einzelunternehmer am selben oder auf einem vor- oder nachgelagerten Markt in einer Wettbewerbssituation zum Beschwerdegegner befinde (unter anderem in Hinblick auf Presseberichte sowie auf „Zertifizierungsanwendungen“ bzw. „Informationstransfer“, ohne diesbezüglich nähere Angaben zu machen). Außerdem stehe er mit der OBS insofern in einem Konkurrenzverhältnis, als er eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde eingebracht habe, das Verfahren aber nach wie vor anhängig sei.

Hierbei übersieht der Beschwerdeführer, dass die Rechtsprechung ein spezifisches Wettbewerbsverhältnis zwischen Unternehmen voraussetzt, in das durch die Berichterstattung eingegriffen wird (vgl. VfGH 23.09.2008, B 1461/07). Verfahrensgegenständlich ist die Berichterstattung über die Zurückweisung der vom UBV eingebrachten Anfechtung der Landwirtschaftskammerwahl in Niederösterreich durch den VfGH.

Die KommAustria vermag vorliegend nicht zu erkennen, dass der Beschwerdeführer mit dem Beschwerdegegner in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis steht. Der Hinweis auf „Zertifizierungsanwendungen“ bzw. „Informationstransfer“, aber auch auf Presseberichte, ohne konkretes Vorbringen hierzu zu erstatten, ist nicht geeignet, ein von der Rechtsprechung gefordertes Wettbewerbsverhältnis zu begründen.

Die weitere Argumentation des Beschwerdeführers zur Begründung eines spezifischen Wettbewerbsverhältnisses in Hinblick auf eine an die Datenschutzbehörde gerichtete Beschwerde betreffend die OBS würde im Ergebnis dazu führen, dass er dadurch zu jeglicher Berichterstattung des Beschwerdegegners beschwerdelegitimiert wäre. Gerade dies ist mit dieser Bestimmung nicht intendiert, soll die Konkurrentenbeschwerde doch nur für spezifische Wettbewerbsverhältnisse erleichterte Zugangsmöglichkeiten gegenüber dem „Normalfall“ der Individualbeschwerde bieten (vgl. BKS 29.01.2007, 611.954/0004-BKS/2007).

Zusätzlich zum Nachweis des spezifischen Wettbewerbsverhältnisses ist die Darlegung der Auswirkungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art eine Beschwerdevoraussetzung (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴ 338 f mwN).

Selbst bei Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses wäre für die KommAustria nicht ersichtlich, inwiefern die Berichterstattung, an der der Beschwerdeführer im Wesentlichen (lediglich) die Formulierung moniert, wirtschaftliche Auswirkungen auf den Beschwerdeführer haben hätte

können. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf das behauptete, aber nicht weiter dargestellte, Angebot an Presseberichten.

Dem Beschwerdeführer kommt somit auch keine Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G zu.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß zurückzuweisen.

Ein amtswegiges Tätigwerden der KommAustria kommt schon nach dem insofern eindeutigen Wortlaut des § 36 Abs. 1 Z 3 ORF-G, der ein solches nur für spezifische, hier nicht einschlägige Fälle vorsieht, nicht in Betracht.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.863.840-7-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11.03.2026

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)